

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlage im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels

zwischen

dem Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund,
vertreten durch die stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung Birgit Becker,
Wittmund und den Geschäftsführer Lothar Arlinghaus, Wilhelmshaven

- im Folgenden Zweckverband genannt-

und

dem Landkreis Cloppenburg (CLP),
vertreten durch den Landrat Johann Wimberg, Cloppenburg

- im Folgenden Landkreis genannt -

Die Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlage im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis vom 26.08.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 43 vom 24.10.2003, wird wie folgt geändert:

1. Die Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlage im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels erhält die Bezeichnung:

„Zweckvereinbarung über die mechanisch-biologische Behandlung von Restabfällen im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels“

2. Der 3. Absatz der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Unter Berücksichtigung dieser Situation schließen der Zweckverband und der Landkreis nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Abfallgesetz vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung diese Vereinbarung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Niedersächsisches GVBl. S. 493) in der zur Zeit geltenden Fassung anstelle der Bildung eines Zweckverbandes zur Regelung der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels.

3. Der 2. Absatz des § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Eine ordentliche Kündigung vor dem in § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt wird in beiderseitigem Interesse der Entsorgungssicherheit ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

4. Der § 10 wird um folgenden 6. Absatz ergänzt:

Mit Beendigung der Zweckvereinbarung durch Ablauf, Kündigung oder Auflösung fällt die nach § 1 Abs. 1 übertragene Aufgabe an den Landkreis zurück. Der Zweckverband wird von seiner Leistungspflicht frei. Eine Abrechnung der vereinbarten Entschädigung hat schnellstmöglich zu erfolgen.“

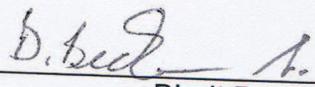
Für den Landkreis Cloppenburg:

Cloppenburg, den [REDACTED]

Johann Wimberg
-Landrat-

Für den Zweckverband:

Wiefels, den 03.03.2011



Birgit Becker
-stellv. Vorsitzende der
Verbandsversammlung-



Lothar Arlinghaus
-Geschäftsführer-